



Klienten-Info
4/2013

Seite 1 von 4 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Neue Leistung der Wohlfahrtseinrichtung**
- **Krankengeld für Unternehmer von der GSVG**

Neue Leistung der Wohlfahrtseinrichtung!
Lagerung Ihrer Buchhaltungsunterlagen für EUR 7,-- pro Monat

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 132 BAO (Bundesabgabenordnung) besteht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren. Beispiel: Für Unterlagen des Kalenderjahres 2012 endet die Frist am 31. Dezember 2019.

Die Aufbewahrung dieser Unterlagen benötigt Platz, verursacht Kosten und obendrein sollten Geschäftspapiere nach dieser Frist nicht einfach entsorgt, sondern professionell vernichtet werden.

Die Wohlfahrtseinrichtung nimmt sich dieser Sache an und bietet Ihnen für Belege ab dem Jahr 2012 folgendes Service:

Wir lagern fachmännisch Ihre Belege für die Dauer von sieben Jahren und veranlassen nach diesem Ablauf die Aktenvernichtung nach Sicherheitsstandards gemäß dem gültigen Datenschutzgesetz und der ÖNORM.

Ihre Vorteile auf einem Blick:

- professionelle Lagerung
- Sie schaffen dadurch Platzressourcen
- kein Transport der Unterlagen
- bei einer etwaigen Außenprüfung sind die Belege Vorort
- Aktenvernichtung nach dem Datenschutzgesetz

Selbstverständlich besteht während der gesamten Laufzeit, nach vorgehender Terminvereinbarung, eine Zugangsmöglichkeit zu Ihren Originalunterlagen z.B. für Garantiefälle. **Die Kosten belaufen sich für die Unterlagen des Jahres 2012 auf pauschal EUR 549,- exkl. Ust.**, der Preis beinhaltet die professionelle Lagerung inkl. Vernichtung der Geschäftsunterlagen und wird nach unterfertigen des Verwahrungsvertrages und der Einlagerung in Rechnung gestellt.

Für etwaige Fragen steht Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in gerne zur Verfügung.

Krankengeld für Unternehmer von der GSVG

Eine längere Erkrankung eines Kleinunternehmers kann sehr schnell existenzbedrohende Auswirkungen haben. Mit der am 1.1.2013 eingeführten Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit ist es nunmehr gelungen, für Unternehmerinnen und Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben eine soziale Absicherung bei längerer Arbeitsunfähigkeit zu erreichen.

Anspruchsvoraussetzungen

Unternehmer erhalten eine Unterstützungsleistung, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Krankenversicherung: Der Unternehmer muss bei Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sein.
- Arbeitsunfähigkeit: Der Unternehmer muss aufgrund einer lang andauernden Krankheit oder der Folgen eines Unfalls mehr als 42 Tage durchgehend arbeitsunfähig sein.
- Persönliche Arbeitsleistung: Die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers muss für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sein. Wenn die persönliche Arbeitsleistung infolge einer lang andauernden Krankheit oder eines Unfalls wegfällt, ist die betriebliche Existenz verstärkt bedroht, weshalb dafür eine Unterstützungsleistung vorgesehen ist.
- Klein- und Mittelbetriebe: Die Unterstützungsleistung können jene Unternehmer in Anspruch nehmen, die regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) beschäftigen.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht ab dem 43. Tag einer vom Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Die Höchstdauer des Bezuges wegen ein und derselben Krankheit beträgt 20 Wochen. Eine während des Anspruchszeitraumes neu hinzutretende Krankheit hat keinerlei Auswirkung auf die Anspruchsdauer.

Fortsetzung des Anspruches

Erkrankt ein Unternehmer innerhalb von 26 Wochen erneut an der Krankheit, für die er bereits die Unterstützungsleistung erhalten hat, so handelt es sich um eine Fortsetzung der Arbeitsunfähigkeit. In diesen Fällen kann der Unternehmer eine weitere Unterstützungsleistung in Anspruch nehmen, sofern die 20 Wochen noch nicht ausgeschöpft wurden.

Neuer Anspruch

Nach dem Ausschöpfen der maximalen Anspruchsdauer von 20 Wochen entsteht ein neuer Anspruch für ein und dieselbe Krankheit erst wieder, wenn in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen einer gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.

Ende des Anspruches

Der Bezug der Unterstützungsleistung endet jedenfalls mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe der Unterstützungsleistung

Die Geldleistung beträgt unabhängig vom Einkommen EUR 27,73 täglich und wird jährlich angepasst.

Zusatzversicherung in die Krankenversicherung und Unterstützungsleistung

Unternehmer, die nach dem GSVG krankenversichert sind, können eine Zusatzversicherung für ihre Person abschließen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Versicherung, aus der bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Geldleistungen besteht. Die Leistungen aus der zusätzlichen Krankenversicherung werden bereits ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Ein Parallelbezug des Krankengeldes aus der zusätzlichen Krankenversicherung sowie der Unterstützungsleistung ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ist möglich.

Antragstellung

Die Unterstützungsleistung ist bei der zuständigen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu beantragen. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit erforderlich, welche vom behandelnden Arzt ausgestellt wird.

Das dafür notwendige Formular „Krankmeldung“ erhalten Sie vom SVA-Vertragsarzt. Diese Krankmeldung muss innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt ausgestellt und binnen weiterer zwei Wochen der SVA der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt werden. Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb einer Woche der SVA der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Ruhen des Anspruchs

Die Unterstützungsleistung ruht, wenn und solange der Versicherte seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen ist. Das hat zur Folge, dass erst der auf das Einlangen der Meldung folgende Tag als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit gilt. Ist es dem Versicherten nicht möglich gewesen, seine Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig zu melden, kann bei Vorliegen besonderer Gründe die Unterstützungsleistung dennoch für die bereits zurückliegende Zeit zugesprochen werden.

Quelle: WKO/SVA

Weitere Informationen darüber finden Sie auch in der Filterlos Ausgabe 3/2013.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*